Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 44. Frankfurt a. O., den 30. Oktober 1867.

Die allgemeine Verbesserung der Gehälter der Elementarlehrer.

1. In Folge der seit geraumer Zeit in allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft wachsenden Anerkennung des Werthes einer tüchtigen, allgemeinen Volksbildung, als eines großen, nationalen Gemeingutes, und der damit in nothwendigem Zusammenhange stehenden Steigerung der Anforderungen an die Vorbildung und an die Leistungen des Lehrerstandes, hat sich in erfreulicher Weise auch die Erkenntniß mehr und mehr Bahn gebrochen, daß gegenüber den so gesteigerten Ansprüchen an die geistige Arbeit der Volksschullehrer auch für den äußeren Lebensbedarf derselben entsprechende Mehrsorge getragen werden müsse. Für die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist von Communen und Schul-Societäten, von Patronen und Gutsherrschaften in den letzten Decennien Vieles und Anerkennungswerthes geschehen. Je weniger aber die in älteren Gesetzen und Schulordnungen enthaltenen Normativbestimmungen über das Einkommen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen auf Voraussetzungen und Anforderungen beruhen, wie solche die Gegenwart zu stellen berechtigt ist, und je schneller in der Neuzeit die Entwickelung aller Lebensverhältnisse stattgefunden hat, um so erklärlicher ist es, daß, bei aller Anerkennung des bisher Geleisteten, doch noch eine große Arbeit zu thun ist und namhafte Anstrengungen auch ferner von Denen gefordert werden müssen, in deren Interesse zunächst die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt, und deren Sorge daher auch zunächst die Erhaltung der öffentlichen Lehrer anvertraut bleibt.

In Anerkennung dieser Lage der Sache und in der Absicht da helfend einzutreten, wo diese Anstrengungen die Kräfte der Betheiligten übersteigen sollten, hat die Staatsregierung mit Bewilligung der beiden Häuser des Landtages im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1867 die Summe von 165,000 Thlr. jährlich zu dauernden Besoldungs-Verbesserungen für Elementarlehrer ausgesetzt. Die Bewilligung dieser Summe ist nicht erfolgt, damit aus ihr überall da, wo unzulängliche Lehrergehalte sich finden, ohne Unterschied Zulagen gewährt werden, sondern sie hat gleich anderen Bewilligungen für die Volksschulen lediglich den subsidiären Charakter, daß Verwendungen daraus nur da erfolgen dürfen, wo neben dem Vorhandensein des Bedürfnisses auch die Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte der Nächstbetheiligten constatirt ist. Sie gewährt aber die Möglichkeit, für die Besoldung der Elementarlehrer im Allgemeinen höhere Normalsätze, als die bisher in vielen Gegenden üblichen, anzunehmen und zu deren Erfüllung, nöthigenfalls durch eine Staatsbeihülfe, auf kürzeren und einfacheren Wegen vorzuschreiten.

Um die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Regierungsbezirke und in diesen auf die einzelnen Schulen durchzuführen und damit gleichzeitig eine umfassende Verbesserung der Lehrergehälter vorzubereiten, ist im Frühjahre eine allgemeine Regulirung der Gehaltsverhältnisse sämmtlicher Elementarlehrerstellen — im diesseitigen Bezirke damals 2081 an der Zahl — vorgenommen, und zu dem Zwecke 1) für jede einzelne Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen das nach den individuellen Verhältnissen des Orts und der besonderen Amtsstellung zur angemessenen Sustentation des Lehrers erforderliche Normal-Einkommen auf's Neue arbitrirt, 2) für den Fall, daß das wirkliche Einkommen diesen Normalsatz nicht erreicht, ist abgewogen, in wie weit die zur Unterhaltung der Schule zunächst Verpflichteten ohne Ueberbürdung die fehlende Summe aufzubringen vermögen, und 3) für den Fall, daß diese Nächstverpflichteten ganz oder theilweise dazu außer Stande sein sollten, ist der Betrag ermittelt, welcher zur Erfüllung des Normalgehaltes aus den Staatskassen oder aus den sonst zur Verfügung des Staates stehenden Spezial-Fonds zu gewähren ist.

Die leitenden Prinzipien für diese Arbeit lassen sich in ihren Grundzügen dahin zusammenfassen:

1. Bezüglich der Landschulen.

Dem Lehrer an der einklassigen Elementar-Landschule soll außer freier Wohnung und freiem Brennmaterial für Küche und Haus (5—6 Klaftern Scheitholz) ein Einkommen von mindestens 180 Thalern

gewährt werden, sei es durch Ueberweisung von Land oder Naturalien (so viel, als erforderlich ist, um eine Familie von fünf Personen zu ernähren und zwei Haupt Rindvieh durchzufüttern), sei es durch Schulgeld oder sonstige baare Hausväterbeiträge. Dieses Gehalt hat als ausreichend erachtet werden können, um wenigstens in den unter den einfachsten Verhältnissen lebenden Gemeinden die Existenz des Lehrers sicher zu stellen.

Für die zweiten Lehrerstellen an zweiklassigen, die dritten an dreiklassigen Landschulen u. s. f., welche mit unverheiratheten Lehrern besetzt werden, soll der Minimalsatz 120 Thlr. neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial (2—3 Klastern) betragen.

Dieses Minimalgehalt ist das Geringste, was unter allen Umständen erreicht werden muß. Wo und soweit eine Gemeinde außer Stande sein sollte, selbst nur dieses Gehalt aufzubringen, ist die Staatskasse mit ihren Mitteln hinzugetreten.

Es genügt aber nicht, nur diejenigen Lehrer zu verbessern, welche bis jetzt in offenbarer Noth und Dürftigkeit lebten. Es ist ebenso wichtig, auch den in wohlhabenderen Gemeinden lebenden Lehrern ein Einkommen zu gewähren, welches den günstigeren allgemeinen Verhältnissen in der Gemeinde einigermaßen entspricht und ihnen so auch die äußere Achtung sichert, ohne welche ihrer Lehrthätigkeit der nachhaltige Erfolg mangeln wird.

Indem die Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer als Maßstab für die Wohlhabenheit einer Gemeinde angenommen wurde, ist das Normalgehalt der Lehrer in den wohlhabenderen Gemeinden in dem Verhältnisse über den Minimalsatz gesteigert, in welchem der auf den Kopf berechnete Klassensteuer-Durchschnittssatz der Gemeinde den allgemeinen Klassensteuer-Durchschnittssatz im ganzen Bezirke überschreitet.

Die wohlhabenderen Gemeinden sind im Allgemeinen für fähig zu erachten, das Normalgehalt für ihre Lehrer ohne fremde Beihülfe aufzubringen, namentlich wenn von dem Grundsatze ausgegangen wird, daß die Ausgaben für die Elementarschule, der hohen Wichtigkeit des allgemeinen Jugendunterrichts entsprechend, vor anderen Aufwendungen zu Communal-Zwecken in der Regel den Vorrang haben, also auch ohne weiter gehende Berücksichtigung der letzteren von den Verpflichteten zu fordern sind.

In Gemeinden von durchschnittlicher Wohlhabenheit, d. h. Gemeinden, deren Klassensteuer-Durchschnittssatz dem Klassensteuer-Durchschnittssatze des Verwaltungsbezirkes gleich kommt, hat man annehmen dürfen, daß der vierte Theil der Klassensteuer wohl ohne Ueberbürdung für die Aufbesserung ihrer Lehrergehälter beansprucht werden könne, in ärmeren, niedriger steuernden vielleicht nur der fünfte Theil und weniger, in reicheren, höher steuernden hat wiederum der dritte Theil nicht für zu hoch gegriffen erachtet werden können.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 112. enthält: (Nr. 6893.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler Seitens der Mansfeld'schen, Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867.

(Nr. 6894.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867.

(Nr. 6895.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

Nr. 113. enthält: (Nr. 6896.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867.

(Nr. 6897.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

(Nr. 6898.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Reck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1867.

II. Verordnung über die Volkszählung pro 1867.

Die Bewohner des Regierungs-Bezirks werden zur vorläufigen Kenntnißnahme davon benachrichtigt, daß höherer Anordnung zu Folge am 3. Dezember dieses Jahres die von drei zu drei Jahren wiederkehrende Volkszählung stattfindet, an welche sich am 7. Dezember die Viehzählung anschließt. Es kommen hierbei und zwar:

für die Städte: sogenannte Haushaltungslisten — Schema A,
für die ländlichen Ortschaften sogenannte Hauslisten — Schema B.
und für Stadt und Land sogenannte Extrazählerlisten — Schema C.

zur Anwendung.

Die Ausreichung dieser Listen an die Haushaltungsvorstände 2c. zur Selbsteintragung findet am 1. Dezember statt.

Diese Listen sind, sofern von den die Volkszählung leitenden Behörden nicht anderweite Anordnungen getroffen werden, von den Haushaltungsvorständen, Hauswirthen, resp. Anstaltsvorstehern, nach der auf den Titelseiten der Listen ad A. und B. abgedruckten allgemeinen Anleitung und nach Maßgabe der Ueberschriften der einzelnen Colonnen auszufüllen.

Das Ausfüllen erfolgt in den Vormittagsstunden des 3. Dezembers. Von Mittags 1 Uhr ab beginnt sodann das Einsammeln der ausgefüllten Listen durch die hierzu bestimmten Personen, denen zugleich die Prüfung, resp. Ergänzung der Listen obliegt.

Es gilt der Grundsatz, daß alle anwesenden und alle **zeitweise** abwesenden Personen, letztere in besondere Nachtragslisten, eingetragen werden. Bei den in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember eintretenden Personalveränderungen ist maßgebend, daß die Kinder, welche am gedachten Tage vor Mitternacht geboren worden und die Personen, welche nach Mitternacht verstorben sind, mitgezählt, dagegen die Kinder, welche gedachten Tages nach Mitternacht geboren und die Personen, welche vor Mitternacht verstorben sind, fortgelassen werden.

Da in Colonne 6 das Alter nach dem Kalenderjahre der Geburt und bei den Kindern die im Jahre 1867 geboren sind, der Monat der Geburt angegeben werden muß, so wird empfohlen, schon vor Beginn der Zählung die dieserhalb nöthigen Ermittelungen anzustellen, damit die Ausfüllung dieser Colonne ohne Schwierigkeit und Zeitverlust erfolgen kann. Die laufende Nr. — Colonne 1 — wird erst nach erfolgter Prüfung der Liste eingetragen.

Bei der Wichtigkeit der bevorstehenden statistischen Erhebungen für verschiedene land- und staatswirthschaftliche Zwecke und Einrichtungen, von denen wir namentlich die Ausführung mehrerer Bestimmungen der Verfassung des norddeutschen Bundes und die Vertheilung der Zollrevenüen unter die Zollvereins-Regierungen erwähnen, empfehlen wir den Bewohnern des Regierungs-Bezirks Sich bei der Volkszählung durch Uebernahme von Ehrenämtern nicht allein Selbst zu betheiligen, sondern auch den mit der Ausführung derselben beauftragten Behörden und Personen bereitwilligst entgegen zu kommen, da nur auf diese Weise ein vollständiges und zuverlässiges Resultat erzielt werden kann, worauf es hauptsächlich ankommt.

Zum Schluß machen wir noch darauf aufmerksam, daß der Bedarf an Druckformularen den Herren Landräthen für die ländlichen Ortschaften ihrer Kreise und den Herren Bürgermeistern in den Städten

für diese gegen die Mitte des Monats November mit der gedruckten Instruktion für die Behörden von hier aus werden zugesendet werden.

Frankfurt a. O., den 26. Oktober 1867.

Personal-Chronik.

An Stelle des von dort versetzten Oberförsters Brick ist der Domainenrentmeister Hausadowsky zu Crossen von mir zum Forstpolizeianwalt für die Königliche Oberförsterei Braschen und der Kreissekretair Pittius zu Crossen zum Vertreter desselben ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1867. Der Regierungs-Präsident. Fr. v. Nordenflycht.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem Eigenthümersohn Fritz Lubitz zu Alt-Gurkowschbruch im Kreise Friedeberg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Feldmesser Constantin von Collas zu Crossen ist am 17. Oktober cr. als solcher vereidigt worden.

Der Feldmesser Eduard Eschenhagen zu Crossen ist am 17. Oktober cr. als solcher vereidigt worden.

Der Apotheker Carl Albert Louis Plischkowsky hat die Verwaltung der Rupnowschen Apotheke in Schlaben übernommen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Reinhold Johann Ackermann hat sich in Frankfurt a. O. niedergelassen.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3. Armee-Corps.

Ernennungen: Rambeau, interim. Proviant-Amts-Controleur in Spandau, zum etatsmäßigen Proviant-Amts-Controleur ernannt.

Versetzungen: Müller, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 6. zu der des 3. Armee-Corps, Metzger, Intendantur-Rath, von der Intendantur des 3. zu der des 11. Armee-Corps; Krichler, Intendantur-Sekretair, von der Intendantur des 3. zu der des 8. Armee-Corps versetzt. Scherff, Depot-Magazin-Verwalter in Sagan, mit Wahrnehmung der Controleur-Stelle bei dem Proviant-Amt in Cüstrin beauftragt, Tiedte, Proviant-Amts-Assistent in Königsberg i. Pr., nach Spandau versetzt.

Nachweisung der Personal-Veränderungen im Ober-Telegraphen-Inspektions-Bezirk Breslau.

Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. Versetzt: Die Ober-Telegraphisten Thomas von Sorau nach Hildesheim, Jaenke von Bromberg nach Sorau als Telegraphen-Stations-Verwalter, Telegraphist Latzel von Frankfurt a. O. nach Liegnitz.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind versetzt: 1) der Stations-Vorsteher Uvis von Vietz nach Hannover; 2) der Stations-Vorsteher Hoffmann von Gusow nach Schönlanke; 3) der Stations-Aufseher Clemens von Wolitnick nach Gusow; 4) der Stations-Aufseher Schöngarth in Zantoch als commissarischer Stations-Vorsteher nach Müncheberg; 5) der Stations-Assistent Lindenau in Kreuz als commissarischer Stations-Aufseher nach Zantoch; 6) der Stations-Aufseher Urban von Schulitz nach Trebnitz; 7) der Güter-Expedient Demme von Driesen nach Berlin; 8) der Güter-Expedient Schultze von Gumbinnen nach Driesen.

Vermischte Nachrichten.

(1) Das Diaconat zu Reppen (Diözese Sternberg), welches unter Collatur des Magistrats daselbst steht, ist durch den Abgang des bisherigen Inhabers vakant geworden.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Herrn Adolphe Eugène Guion zu Paris ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno ist unter dem 14. Oktober d. J. ein Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. Oktober 1867 ein Patent
auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

5. Dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim ist unter dem 21. Oktober 1867 ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 24. Oktober 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Belobigung. Am 22. September cr. hat in dem Forstbelauf Treppeln der Oberförsterei Neuzelle ein Waldbrand stattgefunden, durch welchen eine bedeutende Schonungsfläche vernichtet worden ist. Von den zur Dämpfung des Feuers herbeigeeilten Personen und Mannschaften haben sich besonders thätig gezeigt: aus Ossendorf Amtmann Lentz; aus Kieselwitz Lehrer Sademann, Gerichtsmann Gliesche; aus Henzendorf Holzhauer Krüger, Ausgedinger Schneider; aus Treppeln Häusler Beitsch, Häusler Sader, Miether Linzer, Häusler Neumann; aus Cobbeln Häusler Möbis, Kossäth Kramer und Häusler Beitsch. Wir nehmen gern Veranlassung, den hier genannten Personen eine öffentliche Belobigung zu ertheilen.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Die 3. Lehrerstelle zu Golßen, Diözese Luckau, Privat-Patronats, ist durch Entlassung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. O., den 23. Oktober 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 119/120) wird am 16. November cr. Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslokale, Alte Jakobsstraße Nr. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 23. Oktober 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. gez. Heyder.

(6) Bekanntmachung. Die durch unsere Bekanntmachung vom 19. September d. J. publicirte Tarifermäßigung für Kartoffelsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centner von Schönlanke und den östlich davon belegenen Stationen nach Elbing und darüber hinaus, wird nunmehr auch auf dergleichen Sendungen von Station Cüstrin und den weiter östlich hiervon liegenden Stationen, und auf die Zeit bis zum 30. September 1868 ausgedehnt. Ferner wird bis zu demselben Termine, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 14. Oktober cr., für Sendungen von Getreide und Hülsenfrüchten (exclusive Raps, Rübsen, Dotter, Senf und Leinsamen, Hanfkörner, Baumwollen-, Sesam- und Sonnenblumen-Samen), welche nach den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen bestimmt sind, eine Tarifermäßigung von 33⅓ pCt. gewährt, und ist diese Ermäßigung nicht weiter an den Nachweis, daß diese Sendungen zum Consum in den nothleidenden Gegenden bestimmt sind, geknüpft. Im Uebrigen erfolgt der Transport unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarif-Vorschriften.

Bromberg, den 23. Oktober 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. November d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Rohzucker und Farin, wenn diese Artikel unter Steuervergütung zum Export aus dem Zollvereinsgebiete bestimmt sind und in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zur Beförderung gelangen, ein ermäßigter Specialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 2 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 6 Pfennigen pro Centner beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Absender und Empfänger.

Berlin, den 17. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Auf der Gebirgsbahnstation Waldenburg können vorläufig Personen und Güter noch nicht expedirt resp. aufgenommen werden. Es müssen daher einstweilen nach Waldenburg ohne nähere Bezeichnung adressirte Gütersendungen, sowie auch Reisende von und nach

Waldenburg ihren Weg über Liegnitz auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nehmen, für welche Tour die Tarifsätze etwas höher zu stehen kommen. Wenn bei Sendungen ausdrücklich auf dem Frachtbriefe vorgeschrieben wird, daß sie über die schlesische Gebirgsbahn nach Waldenburg befördert werden sollen, so können sie von der Eisenbahn nur bis Dittersbach transportirt werden, und müssen von dort aus den Empfängern zur Abrollung avisirt werden. Die in dem Tarife für die Schlesische Gebirgsbahn für Waldenburg ausgeworfenen Tariffätze finden daher vorläufig keine Anwendung. Ausgenommen sind allein die Kohlensendungen, welche nach den getroffenen Einrichtungen schon jetzt die Station Waldenburg passiren und dort von der Eisenbahn übernommen werden.

Berlin, den 22. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Aus Anlaß der bevorstehenden Frankfurter Messe wird am Sonntag den 3. November, Montag den 4. November, Dienstag den 5. November um 8 Uhr 20 Minuten früh je ein Extrazug von Berlin nach Frankfurt a. O. abgelassen, welcher nur in Fürstenwalde anhält und in Frankfurt um 10 Uhr 20 Minuten eintrifft. Mit demselben werden Personen in den drei ersten Wagenklassen zu den gewöhnlichen Fahrpreisen befördert. Ebenso wird aus derselben Veranlassung vom Donnerstag den 7. bis incl. Dienstag den 12. November cr. je ein Vorzug vor unserem Breslau-Berliner Tages-Personen-Zuge um 2 Uhr 35 Minuten Nachmittags von Frankfurt nach Berlin abgehen, welcher Passagiere in den drei ersten Wagenklassen nur nach Berlin befördert.

Berlin, den 23. Oktober 1867. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(10) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. November 1864 präsentirten Muthung und des am 21. Februar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Nix" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: E F J K L M N O P Q R R' R" E bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 395,647 Qr.-Ltr., geschrieben: dreihundertfünfundneunzigtausendsechshundertsiebenundvierzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Rosengarten, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(11) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 29. Januar 1867 präsentirten Muthung, wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Styx" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: O P Q R S T U V E X Y N O bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin, Bischofsee, Neu-Bischofsee und Kunersdorf, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(12) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Januar 1867 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Fleck" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i f y N N' M L a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin und Kunersdorf, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des König-

lichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(13) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Flick" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997 Qr.-Lchtr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin, Leissow und Storkow, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(14) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 19. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Flock" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: D E E' F G H I K L M N O P B C D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,993 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertdreiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin und Bischofssee, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(15) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 10. April 1867 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Hoff" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G X V W O H I A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 492,934 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertzweiundneunzigtausendneunhundertvierunddreißig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Wulkow und Wüste-Cunersdorf, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(16) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. Februar 1867 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. und dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Cito" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Trettin, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(17) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 25. Februar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 16. Juli 1857 verliehenen Bergwerks „Paul" bei Lässig wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleinbesitzer dieses Bergwerks Stadtältesten Ludwig von Jacobs zu Potsdam das Bergwerkseigenthum in den Feldern, deren Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: L M N O P Q L und G H, J K G bezeichnet ist, und welche — einen Flächeninhalt von 174,570 und 87,090 Qr.-Ltr. zusammen 261,660 Qr.-Ltr., geschrieben Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertundsechszig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lässig und Göritz, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen verliehen und der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks Paul von 238,336 Quadratlachter auf 499,996 (Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsechsundneunzig) Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(18) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 25. Februar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 5. Mai 1865 verliehenen Bergwerks „Hoffnung" bei Lässig wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleinbesitzer dieses Bergwerks, Stadtältesten Ludwig v. Jacobs zu Potsdam das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B E F G H A bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 262,298 Qr.-Ltr., geschrieben Zweihundertzweiundsechszigtausendzweihundertachtundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Lässig, Göritz und Spudlow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen verliehen und der bisherige Flächeninhalt des Bergwerks Hoffnung von 237,699 Qr.-Ltr. auf 499,997 (Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzig) Quadratlachter hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.